



Dulliken | Starrkirch-Wil | Olten | Wangen b. O. | Rickenbach | Hägendorf | Kappel | Gunzgen | Boningen | Trimbach | Hauenstein-Ifenthal | Wisen

**Regionale Zivilschutzorganisation  
Olten**



# VEREINBARUNG

**betreffend die Zusammenarbeit der**

**Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten,  
Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel,  
Gunzgen, Boningen, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und  
Wisen**

**auf dem Gebiete des Zivilschutzes**

1. Januar 2014

# VEREINBARUNG

**betreffend die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung bezwecken die Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen, Boningen, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen, gestützt auf § 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005, die Zusammenarbeit ihrer Zivilschutzorganisationen, um die Aufgaben des Schutzes, der Rettung und der Betreuung von Personen sowie des Schutzes der Kulturgüter gemeinsam zu erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck geeignete Massnahmen, die dazu bestimmt sind, Notlagen und Katastrophen zu verhindern sowie die Auswirkungen von Notlagen, Katastrophen und bewaffneten Konflikten zu mildern.

### **§ 2**

Name

Die Organisation trägt den Namen:  
Regionale Zivilschutzorganisation Olten (RZSO Olten)

## **B. Organe**

### **§ 3**

Übersicht

Die gemeinsamen Organe sind:  
a) die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission (RBSZSK)  
b) der Kommandant /die Kommandantin

### **§ 4**

Aufgebotskompetenzen

Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission regelt das Aufgebotswesen.

### **§ 5**

Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission

<sup>1</sup> Der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission gehören zwölf Mitglieder (eine Vertretung pro Gemeinde) an. Der Kommandant/die Kommandantin nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

<sup>2</sup>Die betreffenden Gemeinden wählen auf eine vierjährige Amtsdauer das ihrer Gemeinde zustehende Mitglied.

<sup>3</sup>Die konstituierende Sitzung wird von der Direktion Öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde der Stadt Olten einberufen.

<sup>4</sup>Die Kommission wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Dieselbe hat innert Monatsfrist stattzufinden.

<sup>5</sup>Die Kommission konstituiert sich selbst. Als Aktuar/Aktuarin kann auch ein Nichtmitglied (ohne Stimmrecht) bezeichnet werden.

<sup>6</sup>Beschlüsse der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission werden mit einer Zweidrittels-Mehrheit gefasst.

## § 6

### Kompetenzen

Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Oberaufsicht über das Zivilschutzwesen im Gebiet der Vereinigungsgemeinden;
- b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kommandanten/der Kommandantin;
- c) Beschwerdeentscheide gemäss § 22;
- d) Bereitstellung und Unterhalt der für die Alarmierung der Bevölkerung notwendigen Anlagen und Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002;
- e) Beschaffung und zweckmässige Lagerung von Material;
- f) Erlass der Pflichtenhefte für den Kommandanten/die Kommandantin, den Kommandant Stv/die Kommandantin Stv, den Zivilschutzstellenleiter/die Zivilschutzstellenleiterin, den Chef Logistik/die Chefin Logistik;
- g) Sicherstellung des Versicherungsschutzes der RZSO sowie Abdeckung des Selbstbehaltes (Haftpflichtversicherung);
- h) Behandlung des Budgets zu Handen der zuständigen Behörden;
- i) Beschluss über das jährliche Kurstableau auf Antrag des Kommandanten/der Kommandantin;
- j) Stellungnahme zu Wahlvorschlägen der hauptamtlichen Funktionen Kommandant/Kommandantin, Chef Logistik/Chefin Logistik und Zivilschutzstellenleiter/Zivilschutzstellenleiterin;
- k) Ernennen der Kommandanten Stv/Kommandantinnen Stv und des Kaders. Vorbehalten bleiben die Wahlen gemäss § 8;
- l) Führen von Verhandlungen mit neuen Vertragspartnern.

## § 7

### Leitung Zivilschutzorganisation

Die Leitung RZSO wird gebildet aus dem Kommandanten/der Kommandantin, den Kommandanten Stv/Kommandantinnen Stv, dem Chef/der Chefin Logistik und dem Zivilschutzstellenleiter/der Zivilschutzstellenleiterin.

## § 8

Wahlbehörden

Der Stadtrat Olten wählt den Kommandanten/die Kommandantin, den Chef/die Chefin Logistik sowie weitere Angestellte des Zivilschutzes und den Zivilschutzstellenleiter/die Zivilschutzstellenleiterin.

## § 9

Pflichten Leitung  
Zivilschutzorganisation

Die Pflichten der Leitung RZSO sind insbesondere:

- a) Stellungnahme zu fachlichen Fragen im Auftrag der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission.
- b) Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Wiederholungskursen und Rapporten;
- c) Erstellung und Anpassung der Planungen nach den Weisungen von Bund und Kanton;
- d) Einteilung der Schutzdienstpflichtigen.

## § 10

Entschädigungen

<sup>1</sup>An nebenamtlich Tätige werden Entschädigungen ausgerichtet.

<sup>2</sup>Die Höhe allfälliger Entschädigungen und Sitzungsgelder der Angehörigen der Zivilschutzorganisation richtet sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Olten.

## C. Bauliche Massnahmen

### § 11

Gemeinsame Anlagen  
(Anlagen für die Zivilschutzorganisation)

<sup>1</sup>Die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind von den Gemeinden realisiert worden.

<sup>2</sup>Es sind keine zusätzlichen Zivilschutzanlagen zu erstellen. Die bestehenden Anlagen dienen der gemeinsamen Nutzung.

<sup>3</sup>Die bisherigen Anlagen (\*bezeichnet Zwischengrössen):

- Dulliken: KP II, San Po/BSA I
  - Starrkirch-Wil: BSA II\*
  - Olten: KP I, San Hist, San Po
  - Wangen: KP II/San Po, BSA I\*
  - Hägendorf: KP II, San Hist, BSA I
  - Kappel: KP II/BSA II\*/San Po
  - Gunzgen: BSA II
  - Trimbach: KP I/BSA I, BSA II\*/SanPo
- bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinden.

<sup>4</sup>Ohne Ein- und Auskauf stellen die Gemeinden diese Räumlichkeiten der Regionalen Zivilschutzorganisation Olten zur Verfügung.



## § 12

Getrennte Anlagen  
(Schutzraumbauten)

<sup>1</sup> Das sich aus der Schutzraumplanung ergebende Schutzraumprogramm (öffentliche Schutzräume, Schutzräume in öffentlichen Gebäuden, private Schutzräume) ist von jeder einzelnen Gemeinde selbst zu realisieren.

<sup>2</sup> Bei kleinen Distanzen (z. B. in Randgebieten) können, wenn Bedarf besteht, gemeinsame Schutzraumbauten erstellt werden.

<sup>3</sup> Die Steuerung der Schutzraumbautätigkeit ist von den einzelnen Gemeinden in Absprache mit dem Kanton vorzunehmen.

## D. Kostentragung

### § 13

Gemeinsame Kosten

<sup>1</sup> Die Gemeinden tragen die im gemeinsamen Budget aufgenommenen Kosten der RZSO.

- a) Für gemeinsame Anlagen und Einrichtungen die Unterhalts- bzw. Wartungskosten.
- b) Kosten für die Beschaffung des standardisierten Materials gemäss VO über die Materialliste des Bundes.
- c) Besoldungen
- d) Ausbildungs- und Einsatzkosten
- e) Verwaltungskosten
- f) weitere gemeinsam zu tragende Kosten

<sup>2</sup> Die Kosten werden durch die Anzahl Einwohner (jeweiliger Stand am 31. Dezember des Vorjahres/Bezugsquelle: Kanton Solothurn/-Finanzausgleich und Statistik) aufgeschlüsselt.

<sup>3</sup> Die Gemeinden haben ihre jeweiligen Anteile nach Rechnungsstellung zu überweisen. Die gemeinsamen Kosten werden einmal jährlich in Rechnung gestellt

### § 14

Kostentragung durch die  
einzelnen Gemeinden

Die einzelnen Gemeinden tragen:

- a) Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten der eigenen Anlagen
- b) Kosten, welche durch ihre eigenen Massnahmen entstehen.

### § 15

Einnahmen durch die  
Belegung von Anlagen

Die Gemeinden können ihre eigenen Anlagen und Einrichtungen an Dritte vergeben oder vermieten. Die Erträge vereinnahmen die jeweiligen Gemeinden selbst. Die RZSO hat für ihre Belegungen Vorrang. Die Belegungen durch die RZSO sind ohne Kostenfolgen.

## § 16

Ersatzbeiträge Die bis 31. Dezember 2011 eingegangenen Ersatzbeiträge verbleiben bei den einzelnen Gemeinden.

## § 17

Finanzen <sup>1</sup> Die Verwaltung der Finanzen (Spezialrechnung) der RZSO erfolgt durch die Finanzdirektion Olten.

<sup>2</sup>Die Bundes- und Kantonsbeiträge an die Kosten der Regionalen Zivilschutzorganisation werden von der Direktion öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Olten eingefordert.

## § 18

Rechnungsprüfung Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch jeweils mindestens drei Finanzverwalter der angeschlossenen Gemeinden (ausser der Einwohnergemeinde Olten).

## E. Rechtspflege

### § 19

Einsprachen Über Einsprachen gegen Verfügungen des Kommandanten/der Kommandantin entscheidet die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission.

### § 20

Fristen <sup>1</sup> Die Einsprache- bzw. Beschwerdefrist an die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission beträgt 30 Tage.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist bei Beschwerden an den Regierungsrat beträgt 10 Tage.

### § 21

Weiterzug Entscheide der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

### § 22

Dienstbeschwerde <sup>1</sup> Dienstbeschwerden gegen Kaderangehörige der RZSO sind unmittelbar nach Abschluss des Dienstes an den Kommandanten/die Kommandantin zu richten.

<sup>2</sup> Dienstbeschwerden gegen den Kommandanten/die Kommandantin sind an die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission zu richten.

### § 23

Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Gemeinden entscheidet das Kantonale Verwaltungsgericht.

### § 24

Strafrecht, Strafverfolgung, Verzeigung

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Zivilschutzvorschriften werden gerichtlich verfolgt.

<sup>2</sup>Die Zivilschutzbehörden sind verpflichtet, Personen, die gegen Zivilschutzvorschriften verstossen, bei den zuständigen Behörden zu verzeigen.

<sup>3</sup>Die zuständige Behörde kann in Fällen nach Artikel 68 BZG anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung aussprechen.

## F. Haftung

### § 25

Haftpflicht

<sup>1</sup>Die RZSO haftet neben dem Bund und Kanton für alle Schäden, die bei Wiederholungskursen und Rapporten in der RZSO oder bei anderen dienstlichen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zugefügt werden.

<sup>2</sup>Hat die RZSO Schadenersatz geleistet, so steht ihr nach Art. 61 BZG der Rückgriff auf die Person zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

## G. Austritt aus dem Vereinbarungsverhältnis

### § 26

Kündigung

Eine Gemeinde kann mit Bewilligung des Regierungsrates nach Ablauf der ersten vier Vereinbarungsjahre auf Ende eines Rechnungsjahres die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten kündigen.

## H. Schlussbestimmungen

### § 27

Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen und ohne Kündigung läuft die Vereinbarung unbefristet weiter.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung der beteiligten Gemeinden und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Bisheriges Recht

Die bisherigen Vereinbarungen und Verträge der beteiligten Gemeinden sind per 31. Dezember 2013 aufzuheben.

**§ 25**

Vereinbarungsdauer Die Vereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen und ohne Kündigung läuft die Vereinbarung unbefristet weiter.

**§ 26**

Inkrafttreten Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung der beteiligten Gemeinden und durch den Regierungsrat per 1. Januar 2014 in Kraft.

**§ 27**

Bisheriges Recht Die bisherigen Vereinbarungen und Verträge der beteiligten Gemeinden betreffend Gemeindeführungs- und Regionaler Führungsstäbe sind per 31. Dezember 2013 aufzuheben.

Olten, 15. Januar 2014

**Namens der Einwohnergemeinde Dulliken**

Der Gemeindepräsident



Walter Rhiner

Der Verwaltungsleiter



Andreas Gervasoni

**Namens der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil**

Der Gemeindepräsident



Daniel Thommen

Der Gemeindeverwalter



Beat Gradwohl

**Namens der Einwohnergemeinde der Stadt Olten**

Der Stadtpräsident



Martin Wey

Der Stadtschreiber



Markus Dietler

Die für den Vollzug zuständige Direktion Öffentliche Sicherheit



Stadträtin Iris Schelbert-Widmer



### Namens der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

Der Gemeindepräsident



Beat Frey

Der Gemeindeschreiber/Verwaltungsleiter



Beat Wildi

### Namens der Einwohnergemeinde Rickenbach

Der Gemeindepräsident



Dieter Leu



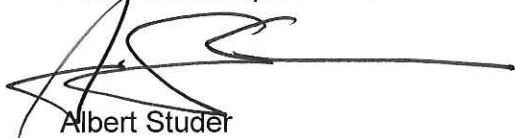
Die Gemeindeschreiberin



Ursula Oeggerli

### Namens der Einwohnergemeinde Hägendorf

Der Gemeindepräsident



Albert Studer

Der Gemeindeverwalter



Erich Franz

### Namens der Einwohnergemeinde Kappel

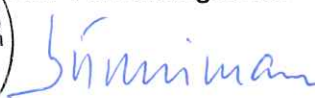
Der Gemeindepräsident



Rainer Schmidlin



Der Verwaltungsleiter



Daniel Brönnimann

### Namens der Einwohnergemeinde Gunzgen

Der Gemeindepräsident



Hansruedi Krähenbühl

Der Gemeindeverwalter



Hansjörg Steiner

### Namens der Einwohnergemeinde Boningen

Der Gemeindepräsident



Manfred Zimmerli

Die Gemeindeschreiberin



Regula Roth

**Namens der Einwohnergemeinde Trimbach**

Der Gemeindepräsident



Karl Tanner

Die Gemeindeschreiberin/Verwaltungsleiterin



Sonja Gfeller

**Namens der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal**

Der Gemeindepräsident



Jürg Ryffel

Die Gemeindeschreiberin



Anna Zimmermann-Gmür

**Namens der Einwohnergemeinde Wisen**

Der Gemeindepräsident



Matthias Geiger

Die Gemeindeschreiberin



Irma Looser